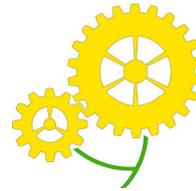


BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET



Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Außenbereichssatzung für die Hofanlage „Waning“ in Herne-Holthausen

*Biologische Station östliches Ruhrgebiet
Vinckestraße 91
44623 Herne
Tel.: 0 23 23/ 5 55 41 Fax: 0 23 23/ 5 13 60
mail: biostation@biostation-ruhr-ost.de
www.biostation-ruhr-ost.de*

**Bearbeiter: J. Heuser
Mai 2013**

1 Veranlassung

Der Eigentümer der Hofanlage Waning beabsichtigt verschiedene Umbaumaßnahmen an den Gebäuden seiner Hofanlage, unter anderem um die bislang gewerblich genutzten Gebäude zu Wohnungen umzuwandeln. Im Zusammenhang damit beabsichtigt die Stadt Herne die Aufstellung einer Außenbereichssatzung. Um sicher zu stellen, dass die Außenbereichssatzung bzw. die darin berücksichtigten Baumaßnahmen mit den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes konform gehen, wurde die Biologische Station Östliches Ruhrgebiet beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung, welche potenziellen Auswirkungen die beabsichtigten Baumaßnahmen auf geschützte Arten im Umfeld der Gebäude haben können.

2 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung (hier Plangebiet genannt) ist im Luftbild der nachfolgenden Planskizze durch farbige Flächen dargestellt. Es handelt sich um die Hofanlage im engeren Sinn. Sie wird im Osten von der Oestrichstraße begrenzt. Jenseits der Straße folgen Ackerflächen. Im Norden und Süden schließt landwirtschaftlich genutztes Grünland an, im Westen das Bachtal des Langelohbaches. Als Grenze für den Geltungsbereich wurde die Böschungskante des Bachtals gewählt. Die Obstwiese im Südosten der Hofanlage gehört nicht mehr zum Geltungsbereich des Plangebietes.

Da neben den beabsichtigten Umbaumaßnahmen an den Gebäuden keine Eingriffe auf den nicht bebauten Arealen der Hofanlage geplant sind, beschränkt sich das Untersuchungsgebiet für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung auf die in der Planskizze gekennzeichneten Gebäude bzw. Gebäudeteile (A 2-4).

Planskizze



3 Beschreibung des Plangebietes

Die Hofanlage Waning besteht aus vier größeren Gebäuden (A), die eingebettet sind in einen Mix aus größtenteils versiegelten Fahr- und Fußwegen, Lager- und Parkplatzflächen (zusammengefasst unter D) sowie verschiedenen Grünflächen (B), die teils als Abstandsgrün dienen, teils (Vor-)Gartencharakter besitzen. Im Osten gehört eine Pferdekoppel (C) zum Plangebiet. Die Anlage fällt von der Oestrichstraße nach Westen hin leicht ab, bevor ein Geländesprung den Beginn des Bachtals im engeren Sinn markiert. Um in der Terminologie der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu bleiben, werden im Folgenden die Bereiche der beiden nördlichen Gebäude, in denen Umbaumaßnahmen geplant sind (A2,A3 und A4), als Untersuchungsgebiet angesprochen, gleichwohl man im gewöhnlichen Sprachgebrauch eher die Bezeichnung Untersuchungsobjekt wählen würde. Es handelt sich um die ungenutzte Querdehle (A2) im mittleren Bereich der ehemaligen Scheune sowie deren östlichen Teil (A3), in dem sich aktuell eine Wohnung befindet. Der dritte Teilbereich des Untersuchungsgebietes ist der ehemalige Schweinestall (A4), der zurzeit als Lagerraum genutzt wird. Fassaden und Dächer aller Gebäude sind komplett renoviert. Innen sind Maßnahmen des Innenausbaus bzw. –umbaus geplant.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck des aktuellen Zustandes in der Querdehle (A2) und dem Schweinestall (A4). In beiden Gebäudeteilen haben bestandserhaltende Renovierungsmaßnahmen stattgefunden.



Querdehle



Ehemaliger Schweinestall

4 Rechtliche Regelungen

Grundlage für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung sind die Vorschriften des §44 BNatSchG:

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Zugriffsverbote) ...

(5) Für ... Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ..., liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert ...

Daraus ergibt sich:

Gegenstand der Prüfung sind ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die „europäischen Vogelarten“. Dies sind nach §7 Abs.2 Nr.12 BNatSchG „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG“, d.h. alle in Europa wild lebenden Vogelarten. Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten zu ersparen, für die eine Artenschutz-Relevanz nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich erscheint, hat das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“ festgelegt. Für das Untersuchungsgebiet hat eine Abschätzung klar ergeben, dass artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf andere Vogelarten sicher auszuschließen sind.

Für die „planungsrelevanten Arten“ ergibt sich demnach folgendes:

1. Das Tötungsverbot nach §44 Abs1 Nr.1 ist anzuwenden. Ausnahme sind hier nur „unvermeidbare“ Beeinträchtigungen.
2. Das Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.2 ist anzuwenden. Damit darf sich durch das Vorhaben „der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art“ nicht verschlechtern.
3. Der Schutz der Nist- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 ist anzuwenden. Er ist dann erfüllt, wenn „*die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt*“ wird.

Dies ist im Rahmen der Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen damit zu prüfen.

5 Methodisches Vorgehen

Für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfungen im Land NRW ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17) aufgestellt worden. Diese gilt nicht für baurechtliche Zulassungsverfahren. Die (rechtlich nicht verbindliche) Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 kann für diesen Bereich anstelle dieser Regelung angewendet werden. Damit sind für das Vorhaben die gesetzlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Die folgende Bearbeitung orientiert sich in der Durchführung weitgehend am Verfahren der Handlungsempfehlung und der VV-Artenschutz. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, „*wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen*“. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift.

Gegenstand dieses Gutachtens ist deshalb eine **Vorprüfung**, die sich an den Habitatansprüchen der Arten orientiert und eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen soll. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Untersuchungsgebiet begangen und auf seine mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen.

6 Kenntnisse über regionales Vorkommen planungsrelevanter Arten

Für die Brutvögel liegt als letztes zusammenfassendes Werk die Kartierung des NABU (Die Vögel von Herne) vor. Diese ist nicht mehr aktuell, bildet aber nach wie vor die beste Grundlage zur Einschätzung des regionalen Bestands. Die Regionalfaunen der Nachbarstädte Bochum, Gelsenkirchen und Dortmund wurden ergänzend herangezogen.

Für die Fledermäuse ist der lokale Bestand in der Stadt Herne schlecht bekannt. Veröffentlichte Ergebnisse für das Stadtgebiet liegen nicht vor. Daten liegen ganz vereinzelt aus ehrenamtlichen Erhebungen, in erster Linie aus eigenen Erhebungen der Biologischen Station im Stadtgebiet vor.

7 Ermittlung der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten

Artenvorkommen im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet sind der Biologischen Station nicht bekannt. Hinweise auf solche Vorkommen von Gebietskennern der regionalen Fauna liegen nicht vor.

Eine Auswertung des Informationssystems @Linfos des LANUV erbrachte folgende Resultate:

1. Auswertung des Fundortkatasters: Im Fundortkataster sind weder Fundpunkte für das Plangebiet noch die umgebenden Flächen aufgeführt.
2. Schutzwürdige Biotop: Schutzwürdige Biotop der landesweiten Biotopkartierung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen auf den schutzwürdigen Biotop BK-4409-0012 „Langelohbach und Seitensiepen“, der westlich an das Plangebiet angrenzt, sind zu berücksichtigen.
3. Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4409 (Herne). Eine Abfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV erbrachte folgende Ergebnisse:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten im Lebensraumtype Gebäude

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	atl.	Gebäude
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	WS/WQ
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	WS/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	(WQ)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	(WS)/(WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	WS/WQ
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Art vorhanden	G	WS/ZQ/WQ
Vögel				
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	XX
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U↑	XX
Falco tinnunculus	Turnfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X

Lebensraumtyp „Gebäude“
 XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X): potentielles Vorkommen
 WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier
 atl: Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region): S: ungünstig/schlecht ;
 U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig
Fett gedruckte Arten sind im Untersuchungsgebiet nach eigener Einschätzung nicht auszuschließen. Für sie erfolgt die eine Betrachtung auf Einzelartebene (s.u.: 9-11).
 Vorkommen der übrigen Arten erscheinen unplausibel.

Die aufgeführten, planungsrelevanten Arten bilden den regionalen Artengrundstock, ihr lokales Vorkommen im Plangebiet muss damit geprüft werden.

8 Lebensraumeignung des Untersuchungsgebiets

Für alle in der Tabelle 1 aufgeführten Arten wird ihre aus der Fachliteratur und vielfach auch regional bekannte Habitatpräferenz mit der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes verglichen. Damit kann das Vorkommen solcher Arten ausgeschlossen werden, deren Ansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind. Dies betrifft hier alle Arten, die zwar an, nicht jedoch in Gebäuden vorkommen. Für die im Fettdruck dargestellten, verbleibenden Arten ist hingegen die Möglichkeit eines Vorkommens nicht von vornherein auszuschließen. Für diese Arten ist ein Vorkommen damit näher zu prüfen.

9 Abschätzung auf Einzelart-Ebene

Für die in Tabelle 1 im Fettdruck hervorgehobenen Arten wird im Folgenden die

Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet geprüft.

Bei den Arten, bei denen ein mögliches Vorkommen plausibel erscheint, wird weiterhin geprüft, ob von dem Vorhaben im schlimmsten Fall Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgehen könnten („Störung“ im Sinne des §44 Abs.1 Nr.2) bzw., ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wäre („Schutz der Nist- und Ruhestätten“ im Sinne des §44 Abs.1 Nr.3).

Auch wenn dies nicht der Fall ist, wäre ggf. in jedem Falle durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es bei der Realisierung des Vorhabens nicht zu einer Tötung von Individuen der betroffenen Art kommen kann, die vermeidbar wäre.

10 Fledermäuse

Auch für die beiden „Gebäudearten“, die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sind die für An- und Umbaumaßnahmen vorgesehenen Gebäudeteile als Quartierstandorte ungeeignet, da entsprechende Spaltenverstecke fehlen und augenscheinlich auch keine Einflugmöglichkeiten existieren. Das Absuchen der Böden auf Fledermauskot bestätigt diese Einschätzung: Fledermauskot ist nicht nachzuweisen.

11 Vögel

Turmfalke: Dieser auch im Siedlungsbereich recht häufige Greifvogel nistet meist in Gebäuden, es kommen aber auch Baumbruten (in verlassenen Krähenestern) vor. Ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Die betroffenen Räumlichkeiten sind untypisch und unzugänglich.

Rauchschwalbe: Die Art ist ein Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft und findet in einigen Bauernhöfen Holthausens Nistmöglichkeit in den Viehställen. Auf der Hofanlage Waning fehlen entsprechende frei zugängliche Gebäudestrukturen. Die Rauchschwalbe kann definitiv für das Untersuchungsgebiet und den Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung ausgeschlossen werden.

Schleiereule: Die Art brütet in Mitteleuropa ausschließlich in Gebäuden und ist dabei zumeist auf Nisthilfen angewiesen. Die Nachtgreifvögel brauchen freie Anflugmöglichkeit und ausgedehnte Grünlandflächen im Umfeld zur Jagd. Auf der Hofanlage Waning fehlen geeignete frei zugängliche Gebäudestrukturen. Ansiedlungsversuche mit Nisthilfen sind zurzeit nicht bekannt. Ein Vorkommen der Schleiereule kann definitiv für das Untersuchungsgebiet und den Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung ausgeschlossen werden.

12 Artenschutzrechtliche Auswirkung des Vorhabens auf Arten der Umgebung

Planungsrelevante Arten sind mit Ausnahme der Zwergfledermaus (s.u.) auf der Hofstelle Waning, d.h. im Plangebiet, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, in der bäuerlich geprägten Landschaft in Herne Holthausen aber in den Gruppen der Vögel und Fledermäuse durchaus zu erwarten. Auch das vergleichsweise naturnahe Tälchen des

Langelohbaches verfügt über entsprechendes Potenzial. Es handelt sich um die folgenden Arten:

Vögel:

Denkbar, mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit, sind Vorkommen folgender Arten:

Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Mäusebussard, Kuckuck, Baumfalke, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Waldkauz, Steinschmätzer, Waldschnepfe.

Die Brutvogelkartierung des NABU aus dem Jahre 1999 untermauert diese Einschätzung.

Für keine der aufgeführten Arten erscheinen Störungseffekte im Zuge von Maßnahmen des Innenausbaus wahrscheinlich.

Fledermäuse:

Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus könnten im Umfeld des Plangebietes sowohl Jagdreviere als auch Quartierstandorte besitzen. Für die Zwergfledermaus sind Quartiere innerhalb der Hofanlage relativ wahrscheinlich. Sie nutzt vertikalen Spalten jeglichen Ursprungs als Sommerquartier, z. B. an Außenfassaden, zwischen Holzstapeln, an Schuppen und Lauben, Strukturen also, die sich im Plangebiet finden lassen. Maßnahmen des Innenausbaus werden aber keine Störeffekte auf die genannten Arten ausüben.

13 Fazit

Konflikte des Vorhabens mit den Bestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG können im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden. Es sind keine planungsrelevanten Arten nachweisbar oder anzunehmen, auf die die oben aufgeführte Vorschrift anzuwenden wäre.

Herne, 14.05.2013
Gutachter
Jürgen Heuser
Biologische Station Östliches Ruhrgebiet





Die Hofanlage Waning, eingebettet in struktur- und naturreicher Agrarlandschaft

Die Hofanlage Waning, ein Mix aus alten Fachwerkhäusern, Garten- und Betriebsflächen



Die Fassaden der ehemaligen Scheune (links) und des Schweinestall (rechts) sind komplett renoviert

Das naturnahe Tal des Langelohbaches im Westen der Hofanlage

